

AWV Jade - Newsletter Corona - 02_04_2020-02

Arbeitsrechtliche Hinweise und Informationen des Bundesgesundheitsministeriums

1. Ausnahmegenehmigungen von den Arbeitszeitregelungen für Sonn- und Feiertagsarbeit

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat die Allgemeinverfügung zu Ausnahmegenehmigungen von den Arbeitszeitregelungen für Sonn- und Feiertagsarbeit vom 24.03.2020 veröffentlicht.

Danach gelten für bestimmte Tätigkeiten Abweichungen bei der Sonn- und Feiertagsarbeit. Für bestimmte Branchen ist eine Abweichung von der zulässigen täglichen Höchstarbeitszeit festgelegt. Näheres entnehmen Sie bitte der beigefügten **Anlage 1**.

2. Frist zur Anzeige der Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung und zur Zahlung der Ausgleichsabgabe bis zum 30. Juni 2020 verlängert

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Integrations- und Inklusionsämter haben darüber informiert, dass die Frist zur Anzeige der Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung und zur Zahlung der Ausgleichsabgabe bis zum 30. Juni 2020 verlängert wird.

Unternehmen mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen müssen grundsätzlich bis 31. März 2020 der BA ihre Beschäftigungsdaten anzeigen und bei Nichterreichen der Beschäftigungsquote die Ausgleichsabgabe an die Integrations- und Inklusionsämtern zahlen.

Diese Frist wird nun bis zum **30. Juni 2020** verlängert.

Demnach wird die BA bis zum 30. Juni 2020 keine Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen verspäteter Anzeigen einleiten und die Integrations- und Inklusionsämter werden für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 keine Säumniszuschläge erheben.

3. Bundeskabinett beschließt Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 ("Sozialschutz-Paket")

Das Bundeskabinett hat am Montag, den 23. März 2020 u.a. den Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 ("Sozialschutz-Paket") beschlossen.

Der vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf sieht nun folgenden wesentlichen Inhalt vor:

- Anrechnung von anderweitigem Einkommen auf das Kurzarbeitergeld

Siehe FAQ zur Kurzarbeit und zum Kug

- **Schutzschirm für Leistungserbringer/Bildungsträger:** Geregelt werden soll ein befristeter und subsidiär greifender Sicherstellungsauftrag der jeweiligen Leistungsträger für die sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen (z.B. arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, Reha-Leistungen, Integrationskurse). Der Sicherstellungsauftrag umfasst alle sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die mit den Leistungsträgern im maßgeblichen Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in Leistungsbeziehungen stehen, längstens aber bis zum 30. September 2020 (mit Verlängerungsoption bis zum 31. Dezember 2020). Ausgenommen sind Leistungsträger der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI). Für diese Leistungsträger erfolgen Regelungen in einem anderen Gesetz.
- **Verordnungsermächtigung Arbeitszeitgesetz**
Siehe Punkt 1 Ausnahmegenehmigungen von den Arbeitszeitregelungen für Sonn- und Feiertagsarbeit
- **Ausweitung Zeitgrenzen für geringfügige Beschäftigung bei kurzfristiger Beschäftigung:**
Siehe FAQ zur Kurzarbeit und zum Kug
- **Erleichterte Zugang zum Kinderzuschlag:** Bei Neuanträgen, die zwischen 1. April 2020 und 30. September 2020 gestellt werden, soll nur das Einkommen des letzten Monats und nicht wie bisher der letzten sechs Monate berücksichtigt werden. Damit werden Einbußen durch Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit gemindert. Außerdem soll in den Fällen, in denen bereits jetzt der höchstmögliche Gesamtkinderzuschlag bezogen wird und der sechsmonatige Bewilligungszeitraum im Zeitraum April bis September enden würde, der Bewilligungszeitraum einmalig automatisch um sechs Monate verlängert werden.
- **Erleichterte Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renten-eintritt:** Durch die Anhebung der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze von 6.300 € auf 44.590 € sollen Einkünfte bis zu dieser Höhe keine Kürzung der Rente bewirken. Die Anhebung ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.
- **Selbstverwaltung:** Durch Ergänzung von § 64 SGB IV wird die Möglichkeit geschaffen, dass Selbstverwaltungsorgane und besondere Ausschüsse aus wichtigem Grund ohne Sitzung und schriftlich abstimmen können.
- **Veränderungen SGB II und SGB XII:** Bei Anträgen auf Grundsicherung zwischen dem 1. März 2020 und 30. Juni 2020 wird vorhandenes Vermögen in den ersten sechs Monaten nicht geprüft und Ausgaben für Wohnung und Heizung werden anerkannt. Folgeanträge werden für zwölf Monate weiterbewilligt. Damit soll insbesondere Solo-Selbstständigen geholfen werden. Die Regelungen können per Verordnung bis Ende 2020 verlängert werden

4. Regelungen zur Erleichterung bei der Vergabe von Aufenthaltstiteln

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat am 25.03.2020 ein Rundschreiben an die für das Aufenthaltsrecht zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder versandt, welches zur Entlastung der Ausländerbehörden im Zusammenhang mit dem Corona-Virus Verfahrensvereinfachungen anzeigt. Im Rundschreiben wird darauf hingewiesen, dass der Bezug von Kurzarbeitergeld keine Auswirkungen auf den Bestand eines Aufenthaltstitels hat und der Arbeitsvertrag

währenddessen bestehen bleibt. Nach § 2 Absatz 3 Satz 2 AufenthG ist der Bezug von Kurzarbeitergeld, als eine auf Beiträgen beruhende Leistung der Arbeitslosenversicherung unschädlich für die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Bei Personen mit der Blauen Karte der EU und der Aufenthaltserlaubnis für IT-Fachkräfte, die Kurzarbeitergeld im Zusammenhang mit dem Corona-Virus beziehen, ist der Bestand des Aufenthaltstitels auch bei Unterschreiten der Gehaltsgrenze gesichert. Die Einschätzung, ob der Bezug von Kurzarbeitergeld im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Corona-Virus steht, obliegt den Ausländerbehörden. Eine Bescheinigung über den Bezug von Kurzarbeitergeld im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Corona-Virus wird durch die Bundesagentur für Arbeit nicht erstellt.

Antworten auf arbeitsrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Fragen erhalten Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

5. Information des Bundesgesundheitsministeriums: Angebot für Produktion von Schutzausrüstung in Deutschland

Das Angebot des Bundesgesundheitsministeriums richtet sich an Unternehmen, die Interesse haben, in Deutschland gefertigte persönliche Schutzausrüstung (Atemmasken, OP-Masken, Schutzkittel) zur Versorgung und Aufrechterhaltung des deutschen Gesundheitssystems während der Corona-Krise zu liefern.

Nun wird es konkret: Bedingungen sind u. a. ein Produktionsstandort in Deutschland, eine erste Lieferung spätestens am 15.08.2020, eine Laufzeit bis Ende 2021, eine definierte Mindestmenge pro Woche. Interessierte Unternehmen können mitteilen, zu welchem Preis Sie mit welcher Menge zu diesen Bedingungen einen Vertrag mit dem Bundesgesundheitsministerium schließen würden. Das Bundesgesundheitsministerium entscheidet am 06.04.2020.

Bitte übermitteln Sie dazu Ihre Angebote **bis Freitag, den 03.04.2020, 24.00 Uhr**, an folgende E-Mail-Adresse der vom Bundesgesundheitsministerium beauftragten Rechtsanwaltskanzlei Müller-Wrede & Partner (bei Rückfragen zum Vertrag: 030-399250-0): Schutzausruestung@mwp-berlin.de

Für die Einreichung der Angebote sind zwingend die anliegenden Vergabeunterlagen zu verwenden (**Anlagen 2 bis 6**). Bei Interesse senden wir Ihnen die Unterlagen auf Anfrage als Word-Dokumente zu.